unter Hinweisauf die Erklärungvon Brazzaville über Zusammenarbeit für Frieden ursticherheit in Zentralafrika<sup>244</sup>, die Erklärung von Bata zur Förderung einer dauerhaften Demokratie, eines dauerhaften Friedens und einer dauerhaften Entwicklung in Zentralafrik und die Erklärung von Jaunde über Frieden, Sicherheit und Stabilität in Zentralafrika<sup>246</sup>,

eingedenkder Resolutionen 1196 (1998) und 1197 (1998), die der Sicherheitsrat nach seiner Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika<sup>247</sup> am 16. beziehungsweise 18. September 1998 verabschiedet hat.

betonendass die Konfliktverhütungs- und Friedenssicherungskapazität Afrikas gestäwerden muss, und die enge Zusammenarbeit begrüßend, die die Vereinten Nationen und die Wirtschaftsgemeinsach der zentralafrikanischen Staaten zu diesem Zweck eingegangen sind,

- 1. bekräftigtihre Unterstützung ur die Bemühungen um die Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene, mit dem Ziel, Spannungen und Konflikte in Zentralafrika abzubauen und dauerhaften Frieden, anhaltende Stabilität und eine nachhaltige Entwicklung in der Subregion zu fördern;
- 2. bekräftigt wie wichtig die Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsprogramme in Zentralafrika sind, die von den Staaten der Subregion mit Unterstützung der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und anderer internationaler Partner durchgeführt werden;
- 3. begrüßtes, dass die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika aß Mai 2009 den Verhaltenskodex für die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in Zentralafrika<sup>248</sup> verabschiedet haben, begrüßt die erheblichen Fortschritte, die die Staatennbichtlich des Entwurfs einer Übereinkunft über die Kontrolle von Kleinwaffen und leich-

64/62. Regionalzentrum delVereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika

## Die Generalversammlung

eingedenkder Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen, wonach eine der Aufgaben der Generalversammlung darin besteht, sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zonsaenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internatialen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsbegrenzung, zu befassen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 D vom Dezember 1986, 42/39 J vom 30. Novembet 987 und 43/76 D vom. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika sowie ihre Resolutionen 46/36 F vom 6. Dezember 1991 und 47/52 G vom 9. Dezember 1992 über regionale Abrüstung, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen,

sowie unter Hinweisuf ihre Resolutionen 48/76 E vom 16. Dezember 1993, 49/76 vom 15. Dezember 1994, 50/71 C vom 12. Dezember 1995, 51/46 E vom 10. Dezember 1996, 52/220 vom 22Dezember 1997, 53/78 C vom 4. Dezember 1998, 54/55 B vom Dezember 1999, 55/34 D vom 20. November 2000, 56/25 D vom 29. November 2001, 57/91 vom 22. November 2002, 58/61 vom 8. Dezember 2003, 59/101 vom 3. Dezember 2004, 60/86 vom 8. Dezember 2005, 61/93 vom 6. Dezembæ006, 62/216 vom 22. Dezember 2007 und 63/80 voæ Dezember 2008,

in Bekräftigungder Rolle des Regionalzentrums bei der Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Abrüstung auf regionaler Ebene,

unter Berücksichtigunder Notwendigkeit, zur Steigerung der Wirksamkeit die bestehende Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrumduder Afrikanischen Union, insbesondere ihren Institutionen auf dem Gebiet des Friedens. der Abrüstung und der Sicherheit, sowie mit den zuständigen Organen und Programmen derreieten Nationen in Afrika zu stärken, und in Anbetracht dessen, dass der Schwerpunkt ihrer Resolution 63/310 vom 14. September 2009 auf der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union liegt, insbesondere auf der Notwendigkeit, die mit Frieden und Abrüstung verbundenen Probleme zu bewältigen, und unter Berücksichtigung des Kommuniqués, das vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union auf seiner am 21. August 2009 in Addis Abeba abgehaltenen zweihundertsten Sitzung verabschiedet wurde und in dem der Rat die verstärk Eusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und der Afrikanischen Union und den Regionalorganisationen auf dem Gebiet des Friedens, der Sicherheit und der Abrüstung begrüßte,

unter Hinweisauf den Bericht des Generalsekreffårs in dem er erklärte, dass dasgRænalzentrum bei einonaldas RecheTc -.01 Tw [(2(der Abrt5.4( des( )6(am)-pte oneller 20).7(nd AA

nachdrücklich auffreiwillige Beiträge zur Unterstützung der Programme und Aktivitäten des Regionalzentrums und zur Erleichterung ihrer Durchführung zu leisten;

- 7. fordert insbesondere die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Uniomachdrücklich aufin Übereinstimmung mit dem vom Exekutivrat der Afrikanischen Union im Januar 2006 in Khartum gefassten Beschfüstreiwillige Beiträge für den Treuhandfonds des Regionalzentrums zu leisten;
- 8. ersuchtden Generalsekretär, auf eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und der Afrikanischen Union, insbesondere auf dem Gebiet des Friedens,